

# RS OGH 1955/2/9 1Ob1/55

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1955

## Norm

ASVG §333 Abs4

## Rechtssatz

Es ist nicht angängig, den § 899 RVO dahin auszulegen, daß auch der Unternehmer ein Versicherter ist, der Ersatzansprüche gegen die von ihm Bevollmächtigten und seine Repräsentanten nicht erheben kann. Dieselben Versicherten, die in § 898 dem Unternehmer gegenübergestellt sind, stehen im § 899 dem Bevollmächtigten oder Repräsentanten des Unternehmers gegenüber.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/55

Entscheidungstext OGH 09.02.1955 1 Ob 1/55

Veröff: Arb 6168

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0085394

## Dokumentnummer

JJR\_19550209\_OGH0002\_0010OB00001\_5500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)